OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607613/2/DM

Datum:
Linz, 26. August 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. Juni 2025, GZ: VStV/925300950795/2025, betreffend Zurückweisung eines Einspruches gegen die Strafverfügung als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. Juni 2025, GZ: VStV/925300950795/2025, wurde der erhobene Einspruch des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) vom 23. Juni 2025 gegen die Strafverfügung vom 27. Mai 2025, GZ: VStV/925300950795/2025, (eine Verwaltungsübertretung nach § 38 Abs 5 iVm § 38 Abs 1 lit a StVO betreffend) als verspätet zurückgewiesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig mit E-Mail vom 27. Juni 2025 Beschwerde und brachte vor, dass die Einspruchsfrist seinem Verständnis nach erst nach Abholung des Einschreibens beginne und dass er die ihm vorgeworfene Übertretung nicht begangen habe.

I.3. Mit Schreiben vom 30. Juni 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 27. Mai 2025, GZ: VStV/925300950795/2025, wurde dem Beschwerdeführer eine Übertretung des § 38 Abs 5 iVm § 38 Abs 1 lit a StVO vorgeworfen und gegen ihn eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 21 Stunden) verhängt. Die Strafverfügung enthält eine vollständige Rechtsmittelbelehrung.

Dem Beschwerdeführer wurde die Strafverfügung per Hinterlegung zugestellt. Der Lauf der Abholfrist begann laut Zustellnachweis am 3. Juni 2025. Die Sendung wurde am 21. Juni 2025 persönlich vom Beschwerdeführer übernommen. Mit E-Mail vom 23. Juni 2025 erhob der Beschwerdeführer Einspruch gegen die Strafverfügung.

II.2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid

richtet (§ 44 Abs 3 Z 4 VwGVG) und sich der Sachverhalt zur Gänze aus dem Behördenakt ergibt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebende Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 17 Abs 1 bis 3 ZustG kann ein Dokument, das an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann, im Falle einer Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle hinterlegt werden. Eine schriftliche Verständigung über die Hinterlegung ist dem Empfänger in der für die Abgabestelle bestimmten Abgabeeinrichtung (bspw Briefkasten) zu hinterlassen. Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten und gilt mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Zustellvorgang bereits mit der Hinterlegung abgeschlossen. Die Abholung des hinterlegten Dokuments zählt nicht mehr zur Zustellung (vgl VwGH 2.11.2022, Ra 2021/11/0188 mwN).

Gemäß § 32 Abs 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 33 Abs 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben. Gemäß der Regelung des Abs 3 par. cit. ist die Strafverfügung zu vollstrecken, wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wurde.

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Vorweg ist festzuhalten, dass die belangte Behörde den Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung als verspätet zurückgewiesen hat. Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Rechtsmittels. Das Verwaltungsgericht ist daher nicht befugt, über die zugrundeliegende Verwaltungsübertretung zu entscheiden.

Der Einspruch gegen eine Strafverfügung kann binnen zwei Wochen ab Zustellung erhoben werden. Diese Frist bildet eine verfahrensrechtliche Frist, die gemäß § 32

Abs 2 und § 33 AVG zu berechnen und nicht erstreckbar ist (vgl VwGH 11.7.1988, 88/10/0113).

Die gegenständliche Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer am 3. Juni 2025 per Hinterlegung bei der Post-Geschäftsstelle zur Abholung bereitgehalten und damit rechtswirksam iSd § 17 Abs 3 ZustG zugestellt.

Somit begann für den Beschwerdeführer am 3. Juni 2025 die zweiwöchige Frist zur Erhebung eines Einspruchs gegen die Strafverfügung gemäß § 49 Abs 1 VStG. Diese Frist ist eine gesetzliche Frist, weshalb sie nicht erstreckt werden kann, die persönlichen Umstände des Beschwerdeführers können nicht berücksichtigt werden. Diese Frist endete nach Maßgabe des § 32 Abs 2 AVG am 17. Juni 2025. Da der Beschwerdeführer den Einspruch erst am 23. Juni 2025 erhoben hat, ist dieser verspätet.

Die belangte Behörde hat den Zurückweisungsbescheid daher rechtmäßig erlassen.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage des Lenkens von Kraftfahrzeugen ohne Lenkberechtigung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter